



Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Kauf und Überlassung von Hardware und Software sowie Erbringung von Dienstleistungen

1. Gegenstand dieser Bedingungen

Für alle mit der COBET GmbH abzuschließenden oder abgeschlossenen erstmaligen, laufenden und künftigen Geschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen und darin genannte weitergehenden Bedingungen. Von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Diese werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn COBET GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Erteilung des Auftrages wird die ausschließliche Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen durch den Kunden anerkannt.

Diese Bedingungen beziehen sich zudem auf sämtliche jetzt und in Zukunft von der COBET GmbH an den Käufer / Lizenznehmer gelieferte Geräte, Gegenstände und überlassene Software sowie erbrachte Dienstleistungen, wobei Anzahl, genaue Bezeichnung, Kaufpreis, Lizenzgebühr und sonstige Kosten sich im Regelfalle aus dem Vertrag, ansonsten aus anderen übergebenen Unterlagen (Angebotsunterlagen u.ä.) ergeben.

2. Angebote

- 2.1 Angebote von der COBET GmbH sind bis 12 Wochen nach Angebotsdatum - vorbehaltlich jederzeitigen schriftlichen Widerrufs - gültig. Ändern sich während dieser oder einer etwaigen anderen Bindefrist die Konditionen der Zulieferer der COBET GmbH, so gilt auch eine ausdrücklich erwähnte Bindefrist als nicht vereinbart.
- 2.2 Angebotsunterlagen (Produktbeschreibungen, Musterunterlagen u.ä.) bleiben Eigentum der COBET GmbH und dürfen ohne Zustimmung der COBET GmbH weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3 Urheberrechtliche Verwertungsrechte an den Angebotsunterlagen stehen allein der COBET GmbH zu.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Zum Vertragsabschluss kommt es durch Unterzeichnung des Produktscheins / Vertrages bzw. Lieferung der bestellten Hard- und/oder Software und bei Dienstleistungen auch durch Erbringung der Leistung. Durch die COBET GmbH aktualisierte Produktscheine werden mit der Auftragsbestätigung mit ihrem aktualisierten Inhalt Vertragsbestandteil.
- 3.2 Produktdaten, Eigenschaftsbeschreibungen, Dokumentationen und Informationen sind grundsätzlich unverbindlich, auch wenn diese aus verfügbaren oder veröffentlichten Daten der COBET GmbH (z.B. Internetpräsenz) stammen. Erst durch Aufnahme in den Produktschein / Vertrag werden solche Angaben Vertragsbestandteil.
- 3.3 Sofern nach Unterzeichnung des Angebotes / Vertrages einzelne Hardwarekomponenten nicht mehr lieferbar sind, ist es der COBET GmbH gestattet, diese durch zumindest gleichwertige andere zu ersetzen. Der Vertrag gilt dann über diese anderen Hardwarekomponenten als abgeschlossen. Dem Käufer ist bekannt, dass die Hardwarehersteller laufend technische Änderungen ihrer Produkte vornehmen. Ferner ist der Käufer einverstanden, dass die COBET GmbH die Produkte in dem zum Lieferzeitpunkt lieferbaren technischen Zustand zur Auslieferung bringt.
- 3.4 Treten nach Unterzeichnung des Angebotes / Vertrages Veränderungen hinsichtlich der angebotenen Software ein, so gilt der Vertrag nach folgenden Bedingungen über die geänderte Software als abgeschlossen.
 - Bei Lieferung von Standardsoftware der COBET GmbH wird jeweils die zum Lieferzeitpunkt aktuellste Version ausgeliefert.
 - Erweiterte Standardsoftware der COBET GmbH wird jeweils passend zur aktuellsten Version der COBET- Standardsoftware ausgeliefert.
 - Software von Fremdherstellern, die als Bestandteil der Standardsoftware mitgeliefert wird, unterliegt generell der Entscheidung der COBET GmbH. Ein kundenseitiger Anspruch auf eine bestimmte Version oder Art der Software wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 - Software von Fremdherstellern wird jeweils in der aktuellsten verfügbaren Version bzw. in einer Version ausgeliefert, die den vertraglich vereinbarten Zweck erfüllt.Im Übrigen gelten die Regelungen nach Abschnitt 12

4. Installationsvorbereitung, Installation, Wartung und Anschluss von Geräten anderer Hersteller

- 4.1 Die sach- und fachgerechte Installationsvorbereitung einschließlich notwendiger Stromversorgung obliegt dem Käufer/Lizenznehmer auf seine Kosten und ist rechtzeitig zur Anlieferung der Hardware durchzuführen.
- 4.2 Die Installation wird von der COBET GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen vorgenommen. Die Installationsarbeiten und das dazu erforderliche Installationsmaterial werden entsprechend den Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen, Lieferungen und Leistungen der

COBET GmbH gesondert berechnet. Sofern der Installationsort und -aufstellplatz nicht mit üblichen Transportmitteln erreicht werden kann, ist die COBET GmbH berechtigt, dem Käufer/Lizenznehmer den dadurch entstehenden Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

- 4.3 Die Wartungsleistung durch die COBET GmbH setzt unmittelbar nach erfolgter Installation ein, sofern im Wartungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen gelten insofern die Hardware- und Software-Wartungsvertragsbedingungen.
- 4.4 Die COBET GmbH haftet nicht für die technische und/oder rechtliche Möglichkeit zum Anschluss von Geräten anderer Hersteller an die von der COBET GmbH gelieferte Hardware, soweit nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen wurden. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn nach den verfügbaren Unterlagen, Datenblättern etc. oder den erwartungsgemäßen Eigenschaften bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Fremdgeräte deren Eignung zu erwarten war.
- 4.5 Die COBET GmbH haftet nicht für die Einhaltung etwaiger Vorschriften (z.B. der Berufsgenossenschaften) denen die Geräte und Materialien durch die Anwendung beim Käufer unterliegen. Der Absatz 4.4 ist dementsprechend anzuwenden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle im Angebot bzw. im Vertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen zum Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Soweit Lieferungen versandt werden, gelten die Preise ab Versandstation zzgl. Porto, Verpackung, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 5.3 Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die jeweils gültigen Listenpreise, alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art, auch Bankeinzugsrabatte, entfallen ersatzlos, sofern der Käufer/Lizenznehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber der COBET GmbH in Verzug gerät. Es gelten dann stattdessen die im Angebot / Vertrag angegebenen Listenpreise der COBET GmbH.
- 5.4 Verzögert sich die Auslieferung oder Installation, aus vom Käufer/Lizenznehmer zu vertretenden Gründen, mehr als 4 Monate über den im Vertrag eingetragenen Termin hinaus, so ist die COBET GmbH berechtigt, dem Käufer/Lizenznehmer die zum Zeitpunkt der Auslieferung / Installation gültigen Listenpreise in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Alle Rechnungen sind binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse an die COBET GmbH zu zahlen. Bei Lieferbereitschaft der COBET GmbH gilt dies auch dann, wenn die Lieferung aus einem vom Käufer/Lizenznehmer zu vertretenden Grund bisher unterblieben ist. In diesem Fall darf der Käufer/Lizenznehmer höchstens 10 % des Rechnungsbetrages inkl. MwSt. bis zur tatsächlichen Lieferung zurückbehalten.
- 5.6 Ansonsten sind jegliche Zurückbehaltungsrechte des Käufers/Lizenznehmers ausgeschlossen. Aufrechnung durch den Käufer/Lizenznehmer ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.
- 5.7 Kommt der Käufer/Lizenznehmer mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann die COBET GmbH für die offenen Beträge Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat verlangen.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Bei Installation durch die COBET GmbH geht die Gefahr an dem Liefergegenstand nach erfolgter Installation auf den Käufer/Lizenznehmer über, auch soweit es sich um eine Teilinstallation handelt.
- 6.2 Wird der Liefergegenstand an den Käufer/Lizenznehmer versandt, so erfolgt der Gefahrübergang mit der Absendung und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Transport- und Versicherungskosten sowie die Verpackung gehen zu Lasten des Käufers/ Lizenznehmers.
- 6.3 Ist die Lieferung per Download vereinbart, gilt mit der Bekanntgabe des Downloadlink und der Bereitstellung der Downloaddatei auf dem Server die Lieferung als bewirkt, auch wenn der Käufer/Lizenznehmer den Download erst später ausführt. Ist der Download-Server nachweislich nicht erreichbar oder der Download nicht möglich, gilt als Übergabezeitpunkt der Zeitpunkt, ab dem der Download technisch möglich war.

7. Lieferfristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 7.1 Liefertermine oder -fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von der COBET GmbH schriftlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten. Die bei Bestellung von der COBET GmbH genannten Fristen für die Überlassung von noch in Entwicklung befindlichen Programmen (erweiterte Standardsoftware) beruhen auf Erfahrungswerten und einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsaufwandes unter Berücksichtigung der vom Lizenznehmer mitgeteilten Anforderungen. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie nach Vorlegen des Pflichtenheftes schriftlich verankert worden sind und keine nachträglichen Änderungen oder Erweiterungen des Pflichtenheftes oder anderer Anforderungen vorliegen.



- 7.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch die COBET GmbH setzt stets voraus, dass der Käufer/Lizenznehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Installationsvorbereitung und zur Zahlung, sowie seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt. Ansonsten verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine automatisch, zumindest um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lizenznehmer nachträglich Anforderungen an die Organisation oder die Programmierung durch die COBET GmbH stellt, die sich nicht aus dem Pflichtenheft ergeben oder diesen Inhalt abändern.
- 7.3 Überschreitet die COBET GmbH unverbindliche Liefertermine bzw. -fristen um 6 Wochen oder mehr, so kann der Käufer/ Lizenznehmer schriftlich auffordern, binnen angemessener Nachfrist zu liefern. Bei verbindlichen Lieferterminen und -fristen steht dieses Recht dem Käufer/Lizenznehmer unmittelbar nach Fristablauf zu. Mit dieser Mahnung kommt die COBET GmbH in Verzug. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer/ Lizenznehmer berechtigt, unter Zurückgewährung bereits erbrachter Leistungen und Herausgabe gezogener Nutzungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.4 Jede weitere Haftung der COBET GmbH ist mit der Einschränkung der Ziff. 11.1 ausgeschlossen, und zwar auch im Fall der Unmöglichkeit der Lieferung.
- 8. Konstruktions- und Formänderung**
Konstruktions- und Formänderungen bis zur Auslieferung bleiben vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand/die Software in ihrer Funktion nicht erheblich geändert werden und die Änderungen dem Käufer/ Lizenznehmer zumutbar sind oder für ihn einen Vorteil darstellen.
- 9. Werbung / Referenzen**
Käufer/Lizenznehmer der COBET- Standardsoftware räumen mit der Installation der Software der COBET GmbH das Recht ein, den Käufer/Lizenznehmer als Referenz auf der COBET- Webseite bzw. in anderen Werbeunterlagen zu erwähnen. Die Erwähnung beschränkt sich auf den Firmennamen und/oder ein offizielles Logo (Firmensymbol o.ä.). Die Genehmigung für die Verwendung öffentlich zugänglichen Materials (z.B. Bildmaterial aus Webauftritten) für das Logo ist dabei eingeschlossen.
Der Käufer/Lizenznehmer kann der Erwähnung jederzeit, unter Einräumung einer angemessenen Frist für das Entfernen der Angaben, widersprechen.
- 10. Gewährleistung**
10.1 Die COBET GmbH übernimmt für gelieferte Hardware für die Dauer von einem Jahr nach Lieferung die Gewährleistung für die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit der Hardware und das Nichtvorhandensein von Sachmängeln. Eine Beschaffenheitsvereinbarung oder eine Garantie ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Der Käufer ist verpflichtet, Mängel nach ihrem erstmaligen Auftreten unverzüglich der COBET GmbH schriftlich anzuzeigen. Die COBET GmbH stehen zur Erfüllung ihrer Gewährleistungsverpflichtung 3 Nacherfüllungsversuche pro einzeltem Mangel zu. Dabei bestimmt die COBET GmbH die Art der Nacherfüllung. Nach dem fehlgeschlagenen dritten Nacherfüllungsversuch kann der Käufer seine weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.
10.2 Die COBET GmbH gewährleistet die Übereinstimmung der Standardsoftware mit den dem Lizenznehmer überlassenen Produktbeschreibungen der Software zur Zeit des Gefahrübergangs. Darüber hinausgehende Eigenschaften gelten nur dann als vereinbart oder garantiert, wenn die Vereinbarung oder Garantie schriftlich erfolgt ist.
10.3 Die COBET GmbH gewährleistet die Übereinstimmung der erweiterten Standardsoftware mit den schriftlich vereinbarten Eigenschaften zur Zeit des Gefahrübergangs.
10.4 Der Lizenznehmer wird bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln mitwirken. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der COBET GmbH nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Produktbeschreibung bzw. den Vorgaben im Pflichtenheft zur Verfügung zu stellen. Die COBET GmbH wird versuchen, innerhalb angemessener Zeit eine erhebliche Abweichung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass der Lizenznehmer das Programm vertragsgemäß nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg, kann der Lizenznehmer die Herabsetzung der Lizenzgebühr verlangen. Das Recht auf Mängelbeseitigung endet mit Ablauf von 6 Monaten nach Übergabe der Software. Eine weitere Haftung für später auftretende Mängel ist ausgeschlossen.
10.5 Kann bei der Überprüfung durch die COBET GmbH ein Mangel der Hard- oder Software nicht festgestellt werden, so trägt der Käufer/ Lizenznehmer die Kosten der Prüfung, insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch oder sonstigen von der COBET GmbH nicht zu vertretenden Störungen. Werden im Rahmen der Überprüfung Störungen durch Fremdsoftware oder -hardware oder andere Fremdeinflüsse festgestellt und diese durch die COBET GmbH behoben, ist die COBET GmbH berechtigt, dies als zusätzliche Dienstleistung gesondert in Rechnung zu stellen.
- 10.6 Sofern der Käufer/Lizenznehmer Gewährleistungsansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen der COBET GmbH und dem Käufer/ Lizenznehmer bestehende Verträge.
- 10.7 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Anbringung nicht durch die COBET GmbH genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von der COBET GmbH autorisierte Dritte oder Verbringung der Geräte an einen von der COBET GmbH nicht genehmigten Aufstellplatz entstanden sind. Ausgenommen von der Gewährleistung sind außerdem sämtliche dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Betriebsmittel sowie Zubehör und sämtliche Folgen chemischer, elektrotechnischer, elektrischer oder anderer Einflüsse, die nach dem Vertrag oder bei bestimmungsgemäßer Nutzung nicht vorausgesetzt sind.
- 10.8 Die COBET GmbH leistet für den Fall, dass von ihr gelieferte Hard- oder Software mit solcher Hard- oder Software verbunden wird, die nicht von der COBET GmbH stammt, keinerlei Gewähr für die Lauffähigkeit einer solchen Fremdsoftware auf der von der COBET GmbH gelieferten Hardware bzw. für die Kompatibilität mit der von der COBET GmbH selbst gelieferten Hard- bzw. Software.
- 10.9 Weitere Ansprüche des Käufers/Lizenznehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus einer Pflichtverletzung oder unerlaubten Handlung, auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Kaufgegenstand/ Lizenzmaterial selbst entstanden sind, also jegliche Mangelgeschäden, wie z. B. Verlust oder fehlerhafte Verarbeitung von Daten, insbesondere auch Betriebsunterbrechungsschäden und entgangener Gewinn, sind mit den aus Ziff. 11.1 ersichtlichen Einschränkungen ausgeschlossen.
- 10.10 Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar. Hat der Käufer/Lizenznehmer den Kaufgegenstand/die Programme an einen anderen als den ursprünglichen Aufstellort verbracht, so hat er der COBET GmbH dadurch bei Mängelbeseitigung entstehende Mehrkosten zu ersetzen.
- 10.11 Die COBET GmbH wird dem Datenschutz besondere Aufmerksamkeit widmen. Kundendaten, speziell Datenbanken von Kunden, die im Rahmen der Wartung oder Fehlerbehebung zur COBET GmbH gelangen, werden grundsätzlich vertraulich behandelt, nur im Rahmen der jeweiligen Kundenbeziehung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Für bestimmte Aufgaben verwendete Daten (z.B. für Wartung und Fehlerbehebung) und deren Kopien werden nach Abschluss der Arbeiten vernichtet.
- 11. Haftung**
11.1 Die Haftung der COBET GmbH ist beschränkt auf die in diesen Bedingungen geregelten Fälle, die den vollständigen Haftungsumfang der COBET GmbH, ihrer Geschäftsführung, sowie deren Mitarbeiter wiedergeben. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Sofern die Haftung der COBET GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.
11.2 Die COBET GmbH haftet nur für Schäden, die durch das Fehlen der vereinbarten oder garantierten Beschaffenheit entstanden sind sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder deren Grundlage in einem arglistigen Verschweigen eines Mangels liegen. Die COBET GmbH haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden bzw. Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz begründen. Sofern die COBET GmbH auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung der Höhe nach auf den Kaufpreis des Programm-Moduls oder der Maschine, die den Schaden verursacht hat, anderenfalls auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.
11.3 Die Haftung wird ausgeschlossen oder ein eventueller Schadensersatzanspruch verringert, wenn der Schaden ganz oder teilweise hätte vermieden werden können und dies durch Verschulden des Anwenders nicht eingetreten ist. Dies trifft im Wesentlichen, aber nicht ausschließlich für die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Datensicherung oder den Einsatz unter ungeeigneten Bedingungen zu, wie sie unter anderem in Absatz 10.6 oder 10.7 genannt werden.
11.4 Im Falle von Datenverlusten kann COBET GmbH nicht haftbar gemacht werden. Der Kunde / Lizenznehmer ist für die Sicherung seiner Daten eigenverantwortlich.
11.5 Ausgeschlossen ist jegliche Haftung der COBET GmbH in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Herstellers oder Zulieferers.
- 12. Software**
12.1 Die COBET GmbH vertreibt und liefert Software in unterschiedlichen Varianten aus:
- Standardsoftware der COBET GmbH
- Erweiterte Standardsoftware der COBET GmbH
- Integrierte Fremdsoftware
- Standardsoftware anderer Hersteller



Die Standardsoftware der COBET GmbH und deren Programm-Module unterliegen der regelmäßigen Weiterentwicklung und werden jeweils als geschlossene Version mit gemeinsamem Entwicklungsstand ausgeliefert (Auslieferungszustand).

Erweiterte Standardsoftware (d. h. sämtliche Softwareerweiterungen gemäß Vertrag) wird in der Folgeversion zum aktuellen Auslieferungszustand realisiert und geliefert. Die Lieferung dieser Folgeversion erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Standardsoftware, gelieferte Hardware und erbrachte Dienstleistungen (Beratung, Installation) bezahlt sind.

Integrierte Fremdsoftware ist Software von Fremdherstellern, die als Bestandteil der Standardsoftware im Lieferumfang enthalten ist und separat installiert wird. Diese Software ist nur für die Nutzung durch die Standardsoftware der COBET GmbH vorgesehen. Eine anderweitige Verwendung ist nicht zulässig, sofern die Lizenz- und Nutzungsbedingungen dieser Software nichts Anderes bestimmen. In diesem Fall gelten die Bedingungen des jeweiligen Herstellers, wobei Gewährleistung oder Haftung der COBET GmbH ausgeschlossen sind.

Standardsoftware anderer Hersteller unterliegt den Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller. Mit dem Öffnen der versiegelten Verpackung bzw. der Ingebrauchnahme erkennen Sie diese Bedingungen an und haften bei Verstoß für daraus entstandene Schäden.

- 12.2 Umfang und Leistung der Standardsoftware ergeben sich aus der dem Lizenznehmer im Rahmen des von der COBET GmbH unterbreiteten Angebots übersandten Produktbeschreibung. Der Lizenznehmer akzeptiert den Leistungsumfang der Programme der COBET GmbH und der angebotenen Module als für seine Zwecke geeignet. Mit der Lieferung der Software oder bei Vereinbarung einer Einweisung, Schulung oder Installation spätestens mit deren Ausführung gilt die Software als übergeben.
- 12.3 Die COBET GmbH entwickelt für vom Lizenznehmer vorgegebene Probleme, nach den jeweiligen Regeln der Technik zur Zeit des Vertragsschlusses, mögliche, zweckmäßige und wirtschaftliche Lösungen (Erweiterte Standardsoftware). Der Lizenznehmer legt hierzu ein Pflichtenheft vor. Eigenschaften der erweiterten Standardsoftware gelten nur dann als vereinbart, wenn die Vereinbarung schriftlich erfolgt ist. Individuell erstellte Programme werden dem Lizenznehmer vorgeführt und sind von ihm unverzüglich schriftlich als den vereinbarten Eigenschaften entsprechend zu bestätigen. Werden individuell erstellte Programme trotz Aufforderung nicht entsprechend bestätigt, so gelten sie 4 Wochen nach Übergabe als bestätigt, sofern der COBET GmbH nicht zuvor wesentliche Programmmängel gemeldet werden und eine Bestätigung unter Hinweis auf die Mängel ausdrücklich abgelehnt wird. Zur Eingrenzung etwaiger Mängel obliegen dem Kunden besondere der Mitwirkungs- und Prüfungspflichten. Alle wesentlichen Abläufe und Prozesse sowie Abweichungen zu vertraglich vereinbarten Eigenschaften (Pflichtenheft) sind vom Kunden genau zu spezifizieren und ausführlich zu dokumentieren.
- 12.4 Sämtliche Rechte an der Standardsoftware oder den erstellten Programmen der erweiterten Software verbleiben mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen bei der COBET GmbH.
- 12.5 Die COBET GmbH räumt dem Lizenznehmer an der Software nebst zugehörigen Dokumentationen ein nicht ausschließliches und nicht seitens des Lizenznehmers auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch ein. "Dritte" sind auch diejenigen, die das Unternehmen des Lizenznehmers im Rahmen einer Gesamt- oder Teilveräußerung erwerben. Der Lizenznehmer hat das Recht, die überlassenen Programme auf einer Datenverarbeitungseinheit zu nutzen. "Nutzen" umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern der Programme und der Datenbestände in die bestimmte Datenverarbeitungseinheit, die Ausführung der Programme, die Verarbeitung der Datenbestände und die Herstellung von weiteren Kopien dieses Materials in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Der zulässige Umfang der Nutzung bestimmt sich aus den erworbenen Lizenzen und den Vertragsangaben.
- 12.6 Standard- und erweiterte Standardsoftware werden dem Lizenznehmer befristet überlassen mit der Maßgabe, dass ein gültiger Lizenzvertrag unter den Geschäftsbedingungen besteht. Die Lizenzgebühr ist entweder in Form von monatlichen Lizenzgebühren oder in Form einer Einmally Lizenzgebühr zu Anfang der Nutzung zu entrichten. Bei monatlicher Zahlung endet die Nutzungslizenz nach den Maßgaben des Vertrages durch Kündigung. Die Einmally Lizenzgebühr umfasst den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren. Besteht ein Software-Wartungsvertrag, so verlängert sich der Nutzungszeitraum auf die Laufzeit dieses Vertrages. Um die laufende Pflege und Funktionstüchtigkeit der Programme gewährleisten zu können, sollte gleichzeitig mit dem Lizenzvertrag auch ein Software-Wartungsvertrag abgeschlossen werden.
- 12.7 Ist für die Nutzung bei monatlicher Zahlung der Lizenzgebühren keine einzelvertragliche Regelung getroffen, gelten folgende Bedingungen.
- a) Der Nutzungs-/Lizenzvertrag beginnt mit der Übergabe der Software. Bei unbestimmter Nutzungsdauer kann der Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ende von 36 Monaten nach Ablauf des ersten angebrochenen Nutzungsjahres (Kalenderjahr), gekündigt werden. Bei fester
- Vertragsdauer verlängert sich der Lizenzvertrag nach Ablauf der vereinbarten Zeit um jeweils ein Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Laufzeit - bzw. Verlängerungszeitende gekündigt wird. Beim Lizenzvertrag mit fester Laufzeit verlängert sich der Nutzungszeitraum bei Bestehen eines Software - Wartungsvertrages auf die Dauer dieses Vertrages, wenn nicht 6 Monate vor Laufzeitende bzw. Jahresende gekündigt wird.
- b) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Die COBET GmbH kann ohne Einhaltung einer Frist das Vertragsverhältnis beenden, wenn:
- der Lizenznehmer mit der Zahlung der Lizenzgebühren mehr als 60 Tage im Rückstand ist
 - der Lizenznehmer die Nutzungsrechte an der Software verletzt
 - der Lizenznehmer seinen Firmensitz ins Ausland verlegt
 - ein Betrieb des Lizenznehmers liquidiert oder veräußert wird, sofern damit eine Gefährdung der Rechte der COBET GmbH verbunden sein kann
 - der Lizenznehmer den Lizenzgegenstand in erheblichem Maße unsachgemäß behandelt oder infolge Verschuldens erheblich entwertet
 - sich die Vermögensverhältnisse des Lizenznehmers wesentlich verschlechtern, insbesondere Zahlungseinstellungen erfolgen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lizenznehmer durchgeführt werden oder gegen ihn bzw. einen seiner etwa persönlich haftenden Gesellschafter ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.
- c) Die zu zahlende Lizenzgebühr ergibt sich aus Produktschein / Auftragsbestätigung und wird jeweils am 1. eines Kalendermonates im Abbuchungsverfahren von der COBET GmbH eingezogen.
- d) Bei Beendigung des Lizenzvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf seine Kosten und Gefahr transportversichert an die COBET GmbH zurückzuliefern.
- 12.8 Alle sonstigen Rechte an den Programmen - sowohl im Original als auch in Kopie - verbleiben bei der COBET GmbH. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Programme und Dokumentationen Dritten nicht zugänglich sind. Er darf Kopien nur für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken fertigen. Ist die bestimmte Datenverarbeitungseinheit vorübergehend nicht einsatzfähig, hat der Lizenznehmer das Recht, die Programme und die Datenbestände während dieser Zeit auf einer anderen Datenverarbeitungseinheit zu nutzen.
- 12.9 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software nicht zu ändern, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zu übersetzen, anzupassen oder rückzuentwickeln oder dies Dritten zu ermöglichen, sofern dies durch gesetzliche oder vertragliche Regelungen nicht ausdrücklich als zulässig gilt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software nicht auf Miet-, Leasing- oder Timesharing-Basis bzw. für den Betrieb eines Dienstleistungsbüros zum Nutzen Dritter zu verwenden.
- 12.10 Eine Übertragung der gewährten Nutzungsrechte oder eine Einräumung von Unterlizenzen an dem Lizenzmaterial ist zur Wahrung der Funktionstüchtigkeit der Software und damit zum Anwenderschutz ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall der Gesamt- oder Teilveräußerung des Unternehmens des Lizenznehmers. Bei Nutzungsende sind die überlassenen Programme nebst Unterlagen einschließlich gefertigter Duplikate unaufgefordert zurückzugeben.
- 12.11 Gibt der Lizenznehmer Programme oder Kopien davon unbefugt an Dritte weiter, hat er einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe der 5-fachen Software-Einmally Lizenzgebühr zu leisten, es sei denn, er weist nach, dass ein Schaden in dieser Höhe tatsächlich nicht entstanden ist. Gleiches gilt bei weiterer Nutzung der Software ohne gültigen Lizenzvertrag. Der Schaden ermittelt sich in diesem Falle nach den auf der Anlage befindlichen (bzw. gelieferten) Programmen, bewertet zu den aktuellen Softwarelizenzgebühren, die sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergeben.
- 12.12 Die COBET GmbH wird den Lizenznehmer bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter freistellen, sofern der Lizenznehmer die COBET GmbH von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und der COBET GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die COBET GmbH wird dem Lizenznehmer darüber hinaus entweder das Recht zum weiteren Gebrauch der Software verschaffen oder die Software derart ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird bzw. die Software zurücknehmen und die an die COBET GmbH entrichtete Lizenzgebühr abzüglich eines die Nutzungszeit der Software berücksichtigenden Betrages erstatten. In diesem Fall wird eine Nutzungszeit von 5 Jahren angesetzt. Die vorgefassten Verpflichtungen der COBET GmbH bestehen nicht, wenn der Lizenznehmer von der COBET GmbH geliefertes Lizenzmaterial abändert oder in einer nicht in Dokumentationen der COBET GmbH beschriebenen Weise verwendet oder nicht mit von der COBET GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 12.13 Die Software der COBET GmbH wird in der offiziellen Landessprache des Herstellers bzw. der Standardsprache der Software (Deutsch) geliefert. Sprachpakete erweitern die Software um zusätzliche sprachspezifische Bestandteile gemäß vertraglicher Vereinbarung. Sämtliche



Dokumentationen, Handbücher und Hilfetexte sind, soweit nicht anders vereinbart, immer in der Standardsprache (Deutsch) gehalten. Dem Käufer / Lizenznehmer steht daher eine vollständige Dokumentation in deutscher Sprache zur Verfügung.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Das Eigentum an dem Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich des Kaufpreises bei der COBET GmbH. Auch nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises verbleibt das Eigentum an dem Kaufgegenstand so lange bei der COBET GmbH, bis alle nachträglich durch die COBET GmbH gegenüber dem Käufer erworbenen Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand/ der Softwarelizenzen z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen oder sonstigen Leistungen entstanden sind, vollständig bezahlt sind. Übersteigt der Wert der für die COBET GmbH bestehenden Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20%, so gibt die COBET GmbH auf Verlangen nach seiner Wahl insoweit Sicherheiten frei.
- 13.2 Im Fall des Zahlungsverzuges ist die COBET GmbH berechtigt, die Herausgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen und der Käufer verpflichtet, dieses unverzüglich an die COBET GmbH herauszugeben. Die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Dieser hat im Übrigen die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und die COBET GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, soweit Dritte, beispielsweise durch Pfändungen, auf diesen Kaufgegenstand zugreifen.
- 13.3 Eine Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes ist dem Käufer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die COBET GmbH gestattet. Für jeden diesbezüglichen Fall wird die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf hiermit unwiderruflich an die COBET GmbH abgetreten.
- ### 14. Geltung dieser Bedingungen
- 14.1 Diese Bedingungen haben Gültigkeit, soweit zwischen den Parteien anderes nicht schriftlich vereinbart ist. Bedingungen des Käufers/ Lizenznehmers gelten in keinem Fall.
- 14.2 Jegliche Änderung oder Abweichung vom Inhalt dieser Bedingungen hat nur dann Gültigkeit, wenn diese Änderung oder Abweichung durch die COBET GmbH schriftlich bestätigt wird.
- 14.3 Ergänzend gelten die Wartungsvertragsbedingungen sowie die Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen, Lieferungen und Leistungen der COBET GmbH.
- 14.4 Es gelten die jeweils aktuell gültigen Bedingungen der COBET GmbH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

15. Schiedsklausel

Sollte es zwischen den Vertragsparteien über die von der COBET GmbH geschuldete Leistung zu Meinungsverschiedenheiten kommen, über die die Parteien keine gütliche Einigung finden, ist zwingend, vor Einschaltung des Rechtsweges, ein vereidigter Sachverständiger für EDV-Fragen zur Klärung der geschuldeten Leistung zu beauftragen. Die IHK Cottbus wird hierzu einen vereidigten Gutachter benennen. Die Parteien verpflichten sich, den von der IHK benannten Gutachter zu akzeptieren.

Der Gutachter wird seine Feststellungen in einem für beide Seiten verbindlichen Protokoll festhalten. Sollte der Gutachter zu dem Ergebnis kommen, dass bestimmte Vertragsverpflichtungen durch die COBET GmbH nicht erbracht sind, so ist die COBET GmbH diesbezüglich nachbesserungspflichtig.

Der Gutachter wird nach Abschluss der Nachbesserungsarbeiten die Abnahme der Arbeiten vornehmen.

Handelt es sich bei der Nachbesserung um Arbeiten im Bereich der Standardsoftware oder der erweiterten Standardsoftware, so wird die Abnahme nach Fertigstellung der Programmierarbeiten in den Geschäftsräumen der COBET GmbH oder von ihr gewählten Räumlichkeiten durchgeführt. Werden Nachbesserungsarbeiten im Bereich der Hardware erforderlich, so erfolgt die Abnahme beim Käufer / Lizenznehmer. Für den Fall, dass die Nachbesserungsarbeiten nach den Feststellungen des Sachverständigen ganz oder teilweise nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, wird der COBET GmbH eine angemessene Nachfrist zur erneuten Nachbesserung gewährt.

Die Abnahme bzw. Abnahmeverweigerung durch den Gutachter wird von den Vertragsparteien als verbindliche Willenserklärung des Käufers / Lizenznehmers angenommen.

Kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass alle Leistungen der COBET GmbH vertragsgemäß erbracht sind, ist der Käufer / Lizenznehmer verpflichtet, die vereinbarte Gegenleistung zu entrichten.

Die Kosten der Gutachtertätigkeit werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen.

Die COBET GmbH hat das Recht, ohne Einschaltung eines Sachverständigen, Klage einzureichen, wenn der Käufer bzw. Lizenznehmer sich mindestens 4 Wochen im Zahlungsverzug befindet.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 16.1 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- 16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind die für die COBET GmbH zuständigen Gerichte, jedoch behält sich die COBET GmbH vor, Klage am allgemein geltenden Gerichtsstand des Käufers/ Lizenznehmers zu erheben.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die COBET GmbH und der Käufer/Lizenznehmer werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

COBET GmbH
Bahnhofstraße 27, D-03046 Cottbus
HRB 8874 CB

01.12.2016